

Man abonniert bei allen Poststellen und Landpostboten; in Altenstaig bei der Expedition.

Inserate sind immer vom besten Erfolge begleitet und wird die Einrückungsgebühr stets auf das Billigste berechnet.

Verwendbare Beiträge werden dankbar angenommen und angemessen honorirt.

Aus den Tannen.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich drei Mal und zwar: Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Der Abonnementspreis beträgt pro Vierteljahr: in Altenstaig 90 Pf. im D.N.-Bezirk 85 Pf. außerhalb 1 Mk.

Inseratenaufgabe spätestens Morg. 10 Uhr am Tage vor dem jeweiligen Erscheinen.

Intelligenz- & Anzeige-Blatt

von der oberen Nagold.

Nr. 50.

Altenstaig, Donnerstag den 28. April.

1881.

Für die beiden Monate Mai und Juni

werden zum Preise von 60 Pfg. innerhalb und 70 Pfg. außerhalb des D.N. Bezirks von allen Postboten, Postagenturen und Postämtern Bestellungen auf das Blatt „Aus den Tannen“ angenommen. Indem wir bemerken, daß wir im nächsten Monate den „Sommerfahrplan“ wieder unentgeltlich beilegen werden, laden wir zu zahlreicher Bestellung ergebenst ein.

Die Redaction.

Amtliches.

Königliche Verordnung, betreffend die Register über die zur Wahrung der Vorrechte im Konkurse angemeldeten Forderungen.

Vom 16. April 1881.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Vollziehung des Art. 20 des Gesetzes, betr. die Ausführung der Reichs-Konkursordnung vom 18. August 1879 (Reg.-Blatt S. 213 ff.) verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums wie folgt:

§. 1.

Die Vorrechtsregister, in welche die in Art. 20 bezeichneten Vorrechte auf erfolgte Anmeldung einzutragen sind, werden von den Amtsgerichten geführt.

§. 2.

Die Anmeldung zur Eintragung erfolgt bei demjenigen Amtsgerichte, bei welchem der Schuldner am Tage der Anmeldung seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Ist der Schuldner gestorben, so kann, so lange die Voraussetzungen des §. 28, Abs. 2 der Reichs-Civilprozessordnung vorhanden sind, die Anmeldung bei dem Amtsgerichte erfolgen, bei welchem der Schuldner zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

§. 3.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- 1) die Bezeichnung des Gläubigers und des Schuldners nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort,
- 2) die Angabe des Gegenstandes und des Grundes der angemeldeten Forderung,
- 3) die Angabe des für die Forderung beanspruchten Vorrechtes sowie des Grundes dieses Anspruches,
- 4) im Falle des Art. 20, Absatz 1, Ziffer 1 des Gesetzes auch eine Bezeichnung der verpfändeten Forderung.

§. 4.

Die Anmeldung kann bei dem Gerichte schriftlich eingereicht oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden. Wenn sie schriftlich eingereicht wird, so muß das Schriftstück, und wenn die Anmeldung, sei es schriftlich oder mündlich, durch einen Bevollmächtigten erfolgt, so muß auch die Vollmachtsurkunde von einem Amtsrichter, dem Gerichtsschreiber eines Amtsgerichtes, einem Notar oder einem Ortsvorsteher beglaubigt sein.

Wird die Anmeldung mündlich angebracht, so hat der Gerichtsschreiber im Annendungsprotokolle der erlangten Ueberzeugung von der Identität der anmeldenden Person Erwähnung zu thun.

Schriftliche Anmeldungen öffentlicher Behörden bedürfen keiner Beglaubigung.

§. 5.

Der Anmeldung ist eine Abschrift der in derselben in Bezug genommenen urkundlichen Beweisstücke anzufügen, insbesondere:

- 1) im Falle des Art. 20, Abs. 1, Ziffer 1 des Gesetzes eine Abschrift der über die verpfändete Forderung ausgestellten Schuldurkunde (bei Staatsschuldscheinen genügt die Bezeichnung derselben nach Serie und Nummer) einschließlich der gemäß Art. 40, Abs. 2 des Pfandentwärtigungsgesetzes vom 21. Mai 1828 (Reg.-Bl. S. 374) der Schuldurkunde beigefügten Bemerkung;
 - 2) im Falle des Art. 20, Abs. 1, Ziffer 2 des Gesetzes eine Abschrift des Wechsels oder der Schuldverschreibung einschließlich der nach Art. 63, Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum deutschen Handelsgesetzbuch vom 13. August 1865 (Reg.-Blatt S. 234) von dem Gerichts- oder Amtsnotar, welchem die Urkunde vorgelegt worden war, beigefügten Bemerkung, beziehungsweise falls die Urkunde einem Gerichts- oder Amtsnotar nicht vorgelegt worden war, weil sie sich bereits in Händen eines Gerichts befand, eine von diesem Gerichte hierüber ausgestellte Bescheinigung;
 - 3) im Falle des Art. 20, Abs. 1, Ziffer 3 des Gesetzes eine Abschrift oder ein Auszug des Ehevertrags oder des Verbringensinventares, ein Teilungsauszug u. dgl.;
 - 4) falls die Forderung nicht von dem ursprünglichen Gläubiger angemeldet wird, eine Abschrift der zur Legitimation des Anmeldenden dienenden Urkunden.
- Diese Beweisstücke bilden Unterheiligen der schriftlichen Anmeldung oder des über die Anmeldung aufgenommenen Protokolles.

§. 6.

Bei schriftlich einkommenden Anmeldungen ist der Tag des Einlaufes in der üblichen Weise auf dem Schriftstücke zu vermerken und dieser Vermerk von dem mit der Registerführung beauftragten Amtsrichter zu unterzeichnen.

§. 7.

Jede vorschriftsmäßig angemeldete Forderung ist sofort durch den mit der Registerführung beauftragten Amtsrichter oder unter seiner Aufsicht durch einen Gerichtsschreiber in das Register einzutragen.

Eine materielle Prüfung der Anmeldung steht dem Amtsrichter nicht zu.

Findet der mit der Registerführung beauftragte Amtsrichter eine Anmeldung den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung nicht entsprechend, so hat er die Beteiligten auf die wahrgenommenen Mängel aufmerksam zu machen und sie zur Hebung derselben unter Anberaumung einer kurzen Frist zu veranlassen.

Der Eintrag einer bis zum 30. September 1881 einschließlich geschienenen Anmeldung hat jedenfalls, soweit dies nach geordnetem Geschäftsgang ausführbar ist, vor Ablauf dieses Tages zu erfolgen, auch wenn die gerügten Mängel der Anmeldung noch nicht gehoben sind.

§. 8.

Eine Abschrift des Eintrags im Register ist dem Gläubiger und dem Schuldner mitzuteilen.

Diese Mitteilung kann unmittelbar und ohne besondere Form geschehen.

§. 9.

Durch den Widerspruch des Schuldners wird die Eintragung in das Register nicht gehindert.

Die Thatsache des Widerspruchs ist jedoch auf Antrag des Schuldners im Register zu vermerken.

Ist auf Klage des Schuldners oder eines

Dritten das Nichtbestehen oder der geringere Umfang der eingetragenen Forderung durch gerichtliches Urtheil festgestellt worden, oder erklärt nach bereits erfolgtem Eintrage der Anmeldende, daß er seine Anmeldung zurücknehme, so ist auf Antrag auch hierüber im Register Vormerkung zu machen.

Von jeder nachträglichen Vormerkung (vergl. auch §. 7, Abs. 4) ist sowohl dem Gläubiger als dem Schuldner Nachricht zu geben. (§. 8.)

§. 10.
Forderungen, welche nach dem 30. September 1881 angemeldet werden, werden nicht mehr in das Register eingetragen.

Ist der letzte zulässige Eintrag einer angemeldeten Forderung erfolgt, so ist das Register abzuschließen und der Abschluß unter Beifügung des Datums von dem Amtsrichter zu beurkunden. Auch nach erfolgtem Abschluß sind übrigens nachträgliche Erklärungen (§. 9) zur Vormerkung anzunehmen.

§. 11.

Die Einsicht des Vorrechtsregisters ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet.

Auch kann beglaubigte Abschrift einzelner Einträge gegen Entrichtung der vorschriftsmäßigen Gebühr gefordert werden.

Die letztere beträgt:

Schreibgebühr für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält zehn Pfennig, wobei übrigens jede angefangene Seite für voll berechnet wird, außerdem Beglaubigungsgebühr eine Mark.

§. 12.

Für die Eintragung einer Forderung in das Register ist eine Gebühr von zwei Mark zu entrichten. Werden mehrere Forderungen einer Ehefrau (Art. 20, Abs. 1, Ziff. 3 des Gesetzes) in einem Akte angemeldet, so wird die Gebühr nur einmal berechnet.

Die Gebühr für Einsichtnahme des Registers sowie für eine auf Antrag erfolgte Vormerkung (§. 9) beträgt eine Mark.

Unser Justizministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Begeben Cannes, den 16. April 1881.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Sid. Wundt. Faber.

Vorstehende Verordnung wird unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anmeldungen, sofern sie nicht schriftlich eingereicht werden, hier an den Amtstagen (jeden Samstag in der Woche), in Altenstaig auf dem Gerichtstag (aus dem Gerichtstagsbezirk) zum Protocoll des Gerichtsschreibers angebracht werden können.

Dringliche Anmeldungen werden jederzeit während der Geschäftsstunden angenommen.

Die Gerichtsferien sind auf die Annahme der Anmeldungen ohne Einfluß.

Nagold, den 22. April 1881.
K. Amtsgericht.
Daler.

Tageneuigkeiten.

Altenstaig. Der am Samstag auf hiesigem Rathhause vorgenommene Holzverkauf aus den Stadtwaldungen lieferte annähernd folgendes Ergebnis: Für Scheiterholz wurden durchschnittlich 6 M. 24 Pf., für Ausschuhholz 3 M. 33 Pf., für buchene Prügel 6 M. 20 Pf., für buchene Scheiter 8 M. 36 Pf. pr. Rm. im Walde erlöst. Lang- und Klotzholz erzielte einen Erlös von 92 und 93% des Revierpreises.

† **Egenhausen, 26. April.** Die Frequenz des heutigen Jahrmarches ist durch und durch schlecht ausgefallen. Weist auch der Georgimarkt nie die Höhe des Besuches u. des Umsatzes der beiden übrigen Jahrmärkte nach, so hat namentlich der nach rauhen Frühlingstagen in regnerische Bitterung übergegangene heutige Markttag, die Gleichzeitigkeit der Märkte in Tübingen und Pforzheim, die Nähe des Nagolber Jahrmarches einen ganz störenden Einfluß auf unsere Frühjahrsmesse ausgeübt. Der Viehzutrieb war gering, der Absatz schlecht. Ein Regenschauer trieb Mittags 11 Uhr alles auseinander; ein nachfolgendes Gewitter löste die Handelsthätigkeit im Freien auf, nur wenige Schlage wurden noch in den Wirtshäusern gemacht.

Pfandrecht der Ehefrauen. Mit dem 1. Oktober laufenden Jahres tritt ein Rechtsatz in Kraft, der von großem Interesse ist. Nach diesem Rechtsatz wird nämlich den Ehefrauen ihr seit her innegehabtes Pfandrecht an dem Vermögen des Mannes entzogen, wenn dasselbe nicht vor dem 1. Oktober gerichtlich eingetragen ist. In den Ländern des gemeinen Rechtes hatte die Ehefrau bisher wegen ihres beigebrachten Vermögens ein stillschweigendes Pfandrecht am gesamten Vermögen, welches hinsichtlich der Mitgift eines in erster Linie war. Dieser Rechtsatz war im Falle der Insolvenzerklärung des Mannes für das Weib von wohlthwendigster Bedeutung. Manche Familie war dadurch noch gerettet, daß das Vermögen der Frau noch intakt blieb, manche Vereinbarung von Schuldner und Gläubiger wurde in Folge dieses Rechtsatzes getroffen, weil ja die Ehefrau die Hauptschuld des Schuldners ohnehin bekommen hätte. Dieses Pfandrecht ist seit 1. Oktober 1879 abrogirt; zur Schonung bereits erworbener Rechte aber hat das neue Gesetz gestattet, daß die Landesgesetzgebung denjenigen Ehefrauen, deren Forderungen vor dem 1. Oktober 1879 entstanden waren, ein dem bisherigen Pfandrecht in den Wirkungen gleiches Vorrecht gewähre. Diese Begünstigungen aber erhalten nur diejenigen Ehefrauen, welche es vor dem 1. Oktober d. J. gerichtlich anmelden und in das Vorrechtsregister eintragen lassen. Deswegen nicht verzögert und daran gedacht, daß in 5½ Monaten der Termin der Meldung abgelaufen ist!

(Normalhut Jägers.) Zwischen Herrn Prof. Dr. Gustav Jäger und den Stuttgarter Hutmachern (d. h. der Mehrzahl derselben) ist ein interessanter Streit ausgebrochen. Die Hutmacher erklärten, daß der „Normalhut“ Jägers, den ein dortiger „College“ auschreibt, auch bei ihnen zu haben sei und daß Prof. Jäger von jedem verkauften Hut 50 Pfg. Provision erhalte. Herr Jäger seinerseits betont im „N. L.“, daß sein Normalhut seine (Jäger's) Erfindung sei, die nicht nachgemacht werden dürfe; er wird die Hutmacher

gerichtlich belangen. In Betreff der Provision von 50 Pfg. sagt er: „Ich bin praktischer Arzt und habe eine neue mit bestimmten Bekleidungsobjekten auszuführende Kur erfunden. So wenig die andern Ärzte umsonst kurieren, thue ich es, und wenn ich, statt eine Gebühr vom Patienten direkt zu fordern, von den Befertigern der Objekte eine Provision nehme, so geschieht das, weil meine Patienten nicht zu mir, sondern zu dem Geschäftsmann kommen. Zu dieser Provision bekenne ich mich mit um so größerem Stolz, als sie weit unter dem steht, was jeder Arzt für ein Rezept oder einen Gang anrechnet. Meine Patienten wissen das und sind damit einverstanden. Die angegebene Höhe der Provision ist unwahr, sie ist bedeutend niedriger.“ Hierauf stellt nun die Gegen-Partei folgende zwei offene Fragen: 1) Hat vielleicht Hr. Professor Dr. Jäger als praktischer Arzt und Natur-Forscher eine Art Normalhüte erfunden, weil er die von den Hutmachern verwendeten Filzstreifen für nachgemacht erklärt, während diese doch aus ganz denselben Haaren verfertigt sind, welche auch für die Jäger'schen Normalhüte verwendet werden? 2) Befertigt wirklich Hutmacher Wolf das „Bekleidungs-Objekt“ — Normalhut genannt — selbst oder bezieht er es nicht vielmehr von einem Ulmer Fabrikanten, welcher übrigens aus guten Gründen keinerlei Provision an den angeblichen Erfinder entrichtet, und bezahlt in Wahrheit Wolf weniger als 50 Pfg. Provision dafür, daß ihm Herr Dr. Jäger seine „Patienten“ in den Läden schickt? Man ist auf den Ausgang des Streites sehr gespannt.

In Reutlingen verletzete sich ein Knabe beim Anfeuchten eines gummirten Brief-Couverters am Munde. Die an und für sich unbedeutende Wunde verschlimmerte sich rasch; der herbeigeholte Arzt konstatierte Blutvergiftung. Glücklicherweise gelang es den unablässigen Bemühungen des Arztes und eines zweiten, welcher Angesichts der drohenden Gefahr herbeigezogen worden war, den Knaben zu retten. Derselbe befindet sich auf dem Wege der Besserung. Immerhin dürfte dieser nicht allein dastehende Fall zur Vorsicht beim Anfeuchten von Briefmarken oder gummirten Couverts auffordern.

Der Unterlehrer L. von Ebingen hat über die Osterfeiertage Urlaub genommen und ist nicht mehr zurückgekehrt. Verschiedene Umstände lassen vermuthen, daß derselbe das Weite gesucht habe, um sich den Anforderungen seiner Gläubiger zu entziehen.

(Selbstmorde.) In Eutingen erhängte sich der Bahnwärter Albus. Ursache unbekannt.

(Unglücksfälle und Verbrechen.) In Laupheim stürzte am Freitag Abend in der Brauerei zum Schloß von Steimer und Klein ein junger Arbeiter vom obersten Malz-boden in den Maiskeller und war augenblicklich todt. — Am Mittwoch fuhr ein Honauer

Bauer mit einem Pferd aufs Feld. Das Pferd wurde schen und ging durch. Es rannte auf eine sogenannte Langwied ein, welche ihm tief in die Brust drang. Das Pferd riß sich nun nach rückwärts los und beschädigte dadurch seinen Herrn bedeutend. Der Achselriegel und einige Rippen wurden diesem gebrochen. — Freitag Abend fiel zu Eckartsweiler ein 2 Jahre altes Kind in den nahe am Ortsweg befindlichen und nicht gehörig geschützten Mühlkanal; bevor sein Weglaufen recht bemerkt worden war, hatte es der Mühlbursch schon, aber leider todt, am Rechen hängend herausgezogen. — In Stuttgart fiel der Maurer Steinle von Denkendorf, von dem Dache des Hauses Nr. 9 der Paulinenstraße, wo er beschäftigt war, herunter und war sofort todt. — In Oberstetten war ein fleißiger ärmerer Bürger, Vater von 5 kleinen Kindern, mit seiner Frau in einer Sandgrube mit Sandgraben beschäftigt, als unerwartet schnell ein etwas überhängender Felsblock sich ablöste und den Mann so schwer auf das Vorderhaupt traf, daß er von seiner Frau als Leiche aufgehoben wurde.

Baden.

Karlsruhe, 25. April. Dem Vernehmen nach, findet die feierliche Hochzeit des schwedischen Kronprinzen und der Prinzessin Victoria zwei Tage nach der silbernen Hochzeit des Großherzoglichen Paares, also am 22. September dahier statt.

Bei Herstellung eines Grabes auf dem Friedhofe zu Furtwangen wurde die Leiche eines zu früh geborenen Kindes in einem Gargarenfischen aufgefunden. Man hat noch keinerlei Anhalt über die Herkunft der Leiche.

Der 17 Jahre alte Kaufmanns-Behrling K. Mary von Bruchsal, welcher am 2. Febr. mit 15 000 M., die er in einem Karlsruher Bankhause unterschlagen hatte, nach Frankreich durchgegangen war, wurde von der Karlsruher Strafkammer zu 2 Jahren Gefängniß verurtheilt; die gleiche Strafe traf den Dienstmann August Klein von Strassburg wegen Hehlerei, da er sich dem Behrling, dessen Verbrechen er errathen hatte, auf der Reise anschloß.

Die Strafkammer zu Mannheim verurtheilte dieser Tage einen Metzger aus Heidelberg, welcher das Fleisch eines franken Kalbes verkauft und dadurch die Erkrankung von etwa 20 Personen veranlaßt hatte, zu 9 Monaten Gefängniß und Ertragung der Kosten. Die erkrankten Personen dürften überdies auch gerichtlichen Schadenersatz beanspruchen, was eine nicht unbedeutliche Rechnung ausmachen wird, da dieselben von 4 Tagen bis zu 5 Wochen im Heidelberger Hospital verpflegt werden mußten.

Bayern.

München, 26. April. General von der Tann ist heute Morgen 6 Uhr zu Meran, wo er sich zur Kur befand, gestorben. Frhr. Ludwig Samson von der Tann Rathsamhausen

Das Testament des Verschollenen.

Criminal-Novelle von R. J. Berger.

(Fortsetzung.)

„Und diese einseitige, besangene, den Stempel ihrer Nichtigkeit an der Stirne tragende Aussage soll die Stimme der edelsten und angesehensten Zeugen übertönen, diese allein soll Anklang finden im Ohre des Anklägers! Des Anklägers? Leider ja, sie hat ihn gefunden. Aber nicht also in der Wage der parteilosen Urtheiler; sie werden prüfen und wägen, was in der Schale hier liegt und was dort.“

„Ich bin am Ziele. Nur ein Wort habe ich noch zu sagen über das letzte der vielen Räthsel, welche uns dieser sonderbare Proceß aufgestellt hat. Ich meine das beharrliche Schweigen der Angeklagten. Räthselhaft — ich bekenne es — ist auch mir dieses Schweigen. Befremdend ist es, daß die Angeklagte selbst mir, ihrem Beschützer, dem sie vertraut, den Aufruf der Zeugen versagt, deren ihr unleugbar manche bewußt sind, welche die Anklage völlig vernichten würden. Ich sage: Zeugen, die ihr bewußt sind; nicht, weil ich deren wüßte, aber weil ich fest überzeugt bin, daß ihrer vorhanden sind, und daß gewiß nicht alle, wie die Wittve Veitel, welche leider das Grab deckt, unerreichtbar sein würden.“

„Daß dieses Schweigen, dieses ängstliche verschleiern der Vorgänge eines Tages einen Grund habe, wer möchte es leugnen? Aber grausam und unbedingt verwerflich ist die Unterlegung eines solchen Grundes, wie der Ankläger gewagt hat.“

„Das Bewußtsein der Schuld, sagte der Ankläger, verschließe den Mund der Angeklagten; das Gefühl der Unmöglichkeit, diese Beweise zu

entkräften. — Wie? die Macht der Beweise mache die Angeklagte verstummen? O, wir haben sie geprüft diese Beweise! Betrachtet nur, wie sie sich dem Auge des Dritten, der des Zusammenhangs der Thatsachen selbst unwissend ist, darstellen müssen. In welchem Lichte müssen sie nun ihr erscheinen, der Wissenden; die wahren Zusammenhang der abgerissenen, entstellten, willkürlich zusammengebastelten Thatsachen kennt? Ich habe in der Seele meiner Schutzbefohlenen gelesen, als sie den Vortrag der Anklageacte vernahm. — Also diese Verkettung von Wahrheit und Trug nennt sich eine Anklage? eine Anklage auf Gattenmord? — So mußte sie denken, so fragen. Und es antwortet die Stimme der zutrauensvollen Unschuld: Nein; solche Gewebe des Wahns vermögen nicht das Urtheil von Gott geordneter, aus den Besten und Aufgeklärtesten der Nation erwählter Richter zu täuschen!“

„Sie hegt ein Geheimniß, es ist möglich, daß nicht offenbar werden darf, um keinen Preis. Sie bewahrt es, selbst unter der Last einer Anklage, welche Leben und Freiheit bedroht; aber sie bewahrt es trotz dieser drohenden Gefahr. Warum? weil sie jene höchsten Güter nicht gefährdet sieht, weil sie solche gesichert erblickt in der Hand ihrer unbestechlichen Richter, weil sie deren Spruch vertrauensvoll entgegenharrt. Darum schweigt sie, darum bewahrt sie ihr Geheimniß.“ —

Der Bertheidiger schwieg. Der wackere Greis hatte sich in dem Eifer der fast zweistündigen Rede bis zur Erschöpfung angestrengt.

Alle Blicke richteten sich wieder auf die Angeklagte. Stumm, regungslos, in sich versunken sah sie da. Sie wurde ihren Beschützer erst gewahr, als dieser schon einige Minuten an ihrer Seite sah. Sie wandte sich zu ihm mit einigen Worten, vielleicht des Dankes, gewiß der Anerkennung seines redlichen Willens.

Der Greis küßte gerührt ihre Hand.

ist am 18. Juni 1815 am Tag der Schlacht zu Waterloo, zu Darmstadt geboren, wurde 1833 bayerischer Offizier, und 1840 als Oberlieutenant in den General-Quartiermeisterstab versetzt, 1844 zum Adjutanten des Kronprinzen Max ernannt. 1848 wurde er Oberst-Lieutenant. Bei der Erhebung Schleswig-Holsteins erwarb er sich als Kommandeur eines Freikorps großen Ruf; 1849 war er Chef der bayr. hess. Division vor Düffel, im August 1850 nahm v. d. Tann seinen Abschied und trat als Oberst in die schleswig-holsteinische Armee unter Willisen ein (Idstedt, Missunde). Schon im November übernahm er aber wieder seine Stellung in München und wurde 1855 Generalmajor. 1866 war er Generalstabchef des Prinzen Karl von Bayern (Kistingen, Hettstadt u. s. w.). Im Jahr 1869 wurde er General der Infanterie und Kommandeur des 1. Armeekorps, welches Kommando er auch im französl. Krieg hatte (Wörth, Beaumont, Sedan, Orleans, Coulmiers, Bazaches, Beaugency). Er war unter den Generalen, die eine Dotation erhielten.

Preußen.

Berlin, 26. April. (Reichstag.) v. Below, Uhdn, Löwe (Bochum) brachten einen Antrag ein auf Abänderung des Braugesetzes, wonach alles zur Bier- und Essigbereitung bestimmte Malz einer Steuer von zwei Mark vom Zentner unterliegt, wobei unter „Malz“ alles künstlich zum Keimen gebrachte Getreide zu verstehen ist. Die Verwendung von Malzjurrogaten zur Bierbereitung wird mit Geldstrafe bis zu tausend Mark und mit Konfiskation geahndet.

Die „Nordd. Allg. Ztg.“, ein Organ des Reichskanzlers, erklärt sich scharf gegen die vielen Jahrmärkte, den Hausirhandel und die Wanderlager, woraus man schließt, daß der Reichskanzler auch in dieser Beziehung reformirend eingreifen will.

(Zur Nachahmung.) Aus Geismar bei Frizlar berichtet die „Patriotische Zeitung“ folgendes Beispiel zur Nachahmung. Ein Rittergutsbesitzer in Z. hat die Bewohner seiner Nachbarschaft aufgefordert, kein Geld mehr bei einem Wucherer zu leihen, sondern zu ihm zu kommen, wo sie Darlehen zu 4 Prozent bekommen und hat unter Andern schon einen Gutsbesitzer mit 14,000 Thalern von den Wucherern losgekauft. So sollten alle Capitalisten handeln.

Frankfurt, 24. April. Ein am letzten Samstag mit dem Berliner Schnellzug hier angelangtes elsässisches Bauern-Ghepaar hatte auf eine eigenthümliche Art seinem 8-10jährigen Sprößling freie Fahrt verschafft. Vorübergehende hörten beim Aussteigen den männlichen Theil des Paares leise mit einem großen leinenen Sack sprechen, den derselbe sorgfältig auf beiden Armen trug. Der Sack antwortete ebenso leise, ein menschlicher Kopf bewegt sich an den Umrissen der Leinwand, links stram-

pehn ein paar Beine, kurz, der Sohn war Passagiergut.

Schweiz.

Bern, 25. April. Der Canton Bern hat in gestriger Volksabstimmung mit 20453 gegen 11271 Stimmen die Staatsgarantie für ein convertirtes Anleihen von 33 Millionen der Jurabern-Bahn angenommen.

Das Cantons-Gericht zu St. Gallen hat den Commis, welcher s. Z. einen Lehrsungen in einem dortigen Handelshause aufgehängt hatte, um seinen in diesem Geschäfte begangenen Diebstahl auf Letzteren zu wälzen, zu zwölf Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Italien.

Rom, 25. April. Der Papst empfing gestern etwa 5000 Mitglieder der Katholikenvereine Roms. Er betonte in seiner Ansprache, es sei Pflicht der Katholiken Italiens, in den Municipal- und Provinzialräthen den Angriffen auf Religion und Familie entgegenzutreten. Solches Auftreten wäre für die Katholiken eine gute Vorbereitung für den eventuellen Eintritt in das Parlament, wo noch wichtigere Kämpfe ihrer harren.

Rußland.

— Als die preussische Militärdeputation sich von Kaiser Alexander III. verabschiedete, sagte der Letztere, wie erzählt wird, unter Anderem: „Meine Herren, wie glücklich sind Sie, das Leben ohne Sorge vor steten, heimlich drohenden Gefahren genießen zu können. Hören Sie, was mir neulich passirt ist. Als ich mich eines Morgens ankleiden ließ, griff ich zufällig in die eine Tasche meines Bekleidens und fand darin einen Zettel vor, auf welchem mir mitgetheilt wurde, daß ich binnen sechsundzwanzig Tagen das Schicksal meines Vaters theilen würde, falls ich nicht den mir von dem Revolutionskomite ausgesprochenen Wünschen Folge leistete. Ich untersuchte nun auch die andere Tasche u. fand darin einen ähnlichen Zettel, der aber die mir gestellte Frist nur auf sechs Tage bemas. — Und weiter: Eines Abends saß ich in meinem von Kerzen erhellten Arbeitszimmer. Plötzlich stürzte einer der Offiziere vom Dienst unangemeldet herein und verblüht sämtliche Kerzen. Verwundert und erschrocken frage ich, was das heißen sollte; der Offizier berichtet, es sei ihm soeben zu Ohren gekommen, daß die Kerzen Sprengstoffe enthielten. Bei näherer Untersuchung stellte sich denn auch heraus, daß die Kerzen in der That eine Dynamitfüllung enthielten und daß es nur noch weniger Minuten bedurft hätte, um eine Explosion herbeizuführen. — Ich habe, fuhr der Kaiser dann fort, wie Sie begreifen werden, alles Vertrauen zu meiner Umgebung, die zumieist aus Russen besteht, verloren, und ich wünschte, ich könnte mich nur mit Deutschen umgeben, denn diese sind allein zuverlässig. Das, meine Herren, ist mein Leben,“ schloß der Kaiser mit einem bitteren Lächeln.

Griechenland.

Athen, 25. April. Ministerpräsident Kumunduros reist heute nach Poros, von wo er am Mittwoch zurückkehren wird. Nach erfolgter Rückkehr wird er die Antwort der griechischen Regierung auf die letzte Kollektivnote der Mächte den Vertretern derselben überreichen. (Also abermals Aufschieb!)

Handel und Verkehr.

Stuttgart, 26. April. (Pferdemarkt.)

Der heutige zweite Tag zeigt trotz des Regens ein regeres Geschäftsbild; von 2000 Stück im Ganzen zu Markt gebrachten Pferden wurden bis Mittag gegen 600 verkauft. Die Preise bewegen sich bei den Reitpferden zwischen 1000 und 1800 M., Wagenpferde 2000—3600 M., Landpferde 150 bis 250 M.

Durchschnittspreise von Getreide, Heu und Stroh an den Markorten Nagold, Freudenstadt und Calw im Monat März 1881. Nagold: Weizen M. 10. 93, Kernen M. —, Roggen M. 9. 91, Gerste M. 8. 96, Hafer M. 6. 75, Heu M. 2. 46, Stroh M. 1. 79. Freudenstadt: Weizen M. 11. 26, Kernen M. 11. 41, Roggen M. 10. 15, Gerste M. —, Hafer M. 7. 15, Heu M. 2. 49, Stroh M. 2. 01. Calw: Weizen M. —, Kernen M. 11. 25, Roggen M. 9. —, Gerste M. M. 9. 40, Hafer M. 6. 89, Heu M. 2. 70, Stroh M. 1. 80.

Stuttgart, 25. April. (Landesproduktionsbörse.) Seit 8 Tagen haben wir wieder recht rauhe Witterung, welche eine Stodung in der Vegetation verursachte; dieselbe ist namentlich für die in Blüthe stehenden Obstbäume gefährlich. Im Getreidegeschäft hat sich an den auswärtigen Plätzen die feste Tendenz überall erhalten, dagegen war der Verkehr in Folge der Feiertage nicht sehr belebt. Die heutige Börse verkehrte zwar in sehr fester Haltung; da jedoch Mehl immer noch schwachen Absatz findet, so wurde bloß der nöthigste Bedarf gekauft.

Wir notiren per 100 Kilogr.:

Weizen, bayer.	24 M. 75 bis 25 M. 50
do. amerik.	25 M. 40 bis — M. —
do. rumän.	22 M. 60 bis 23 M. 80
Kernen	24 M. 75 bis — M. —
Dinkel	16 M. 20 bis 16 M. 50
Hafer	14 M. 80 bis 15 M. —

Mehlpreise pr. 100 Kilogr. incl. Sad:

Mehl No. 1	35 M. — bis 36 M. 50
No. 2	33 M. — bis 34 M. 50
No. 3	30 M. 50 bis 31 M. 50
No. 4	27 M. 50 bis 28 M. 50

Nagold, den 23. April 1881.

Neuer Dinkel	7 90	7 47	7 30
Hafer	7 50	7 30	7 —
Gerste	9 50	9 26	9 20
Weizen	11 80	11 66	11 50
Roggen	9 70	9 57	9 50
Wicken	6 —	5 79	5 40

Der Staatsanwalt führte in Kürze die wichtigsten Beweispunkte noch einmal vor und wiederholte seinen Schlussantrag.

Senftenberg beharrte, das Wort für seinen Machtgeber führend, gleicherweise bei der Anklage.

Nunmehr erhielt noch der Bertheidiger das Wort. Er stellte, dem Vortrage des Anklägers folgend, die Hauptsätze seiner Schlussrede ebenso bündig zusammen: die Ungewißheit der Uebereinstimmung der Person des Todten, die Mangelhaftigkeit der Beweise für die behauptete Gemeinschaft der Angeklagten mit ihm und die völlige Nichtigkeit der Beweise für die Thatfrage der Tödtung.

Der Präsident schloß die Debatten und entwickelte das gesetzliche Resultat der Verhandlungen. Er berief die Geschworenen zur Ausübung ihres Amtes.

Die Angeklagte erhob sich, um den Saal zu verlassen. Auch die meisten Zuhörer rüsteten sich zum Aufbruch; es war wieder spät am Nachmittag und voraussichtlich ließ der Spruch der Jury noch geraume Zeit auf sich warten.

Mitten in dieser Pause voll unruhiger Bewegung erhob sich auf der Galerie ein Lärmen; ein wohlgekleideter Mann machte sich hastig Bahn in dem Gedränge; im Nu hatte er die Brüstung erreicht und mit donnernder Stimme rief er hernieder:

„Bei Gott, dem Allgerechten! Ich verlange Gehör! Die Angeklagte ist unschuldig!“

Alle blickte zu dem Sprecher hinauf. Die Geschworenen, schon auf dem Wege zu ihrem Rathungszimmer, blieben stehen, von den Gängen und Treppen strömte das Publikum zu den kaum verlassenem Sigen zurück.

Der Präsident befahl, den Sprecher vor die Schranken zu führen.

Unbeschreiblich war die Spannung der Anwesenden, was sich entwickeln würde. Eine alte Dame brach erbleichend in die Worte aus:

„Ah! es ist Hermann, der Todtgeglaubte; der Bertheidiger hat es in prophetischer Ahnung vorausgesagt!“

Der Unbekannte erschien im Saale.

Hermann war es — nicht. Stolz und fremd blickte Preussach ihn an; der Unbekannte ging an ihm ganz unbeachtend vorüber. Seine Blicke suchten nur die Angeklagte. Und sie? — sie kannte ihn. Bleichen, verstörten Angesichts sah sie ihn nahen; aber — schnell sich ermannend — hatte sie ihm im Fluge einige Worte in englischer Sprache zugesüßert.

Der Präsident befahl die augenblickliche Abführung der Angeklagten und die Räumung der Galerien. Der Spruch sei vertagt, wurde angekündigt. Ungern fügte sich das Publikum der Weisung.

Wie ein Lauffener verbreitete sich die Nachricht von der Erscheinung des unbekanntem Entlastungszeugen durch die Stadt.

Die widersprechendsten Vermuthungen wurden laut. Bald sollte der Fremde ein Nebenbuhler Hermann's, dieser von seiner Hand im Zweikampfe gefallen, bald sollte es Hermann selbst sein, schmählich verlenget von seinem eigenen Bruder, aber schon anerkannt von glaubhaften Personen; bald endlich war es ein begünstigter Anbeter der Angeklagten, ihm sollte das Stellbuchein im Hause der Wittve gegolten haben und dieses sollte ganz ohne Verbindung mit den Vorgängen auf der Warte sein.

Aber keins von allen diesen Gerüchten gründete sich auf die Wahrheit. In Kurzem erfuhr man: der Fremde sei ein Herr von Nordeck, jetzt Bergrath in ***schen Diensten, ehemals Officier, und als solcher von früherher achtbaren Einwohnern Neßburgs bekannt. (Fortf. f.)



Wegbau-Akkord.

Bäppler Kleiderhändler, Maier Weißgerber u. Kempf Rothgerber hier, verankordiren am nächsten Samstag den 30. d. M.

Nachmittags 2 Uhr in der Krone in Hochdorf, die Herstellung eines ca. 300 Meter langen Waldwegs im Lhanbach Markung Hochdorf. Die Weglinie wird vor der Akkordsverhandlung vorgezeigt, es wollen sich deshalb etwaige Akkordliebhaber an diesem Tage Nachmittags 1 Uhr bei der Hochdorfer Sägmühle einfinden.

Altenteitag, den 23. April 1881.

Schernbach, Gemeindebezirk Hochdorf.

Bau-Akkord.

Herr Gutsbesitzer Böding beabsichtigt seine vor mehreren Jahren abgebrannte Wasch- und Backküche wieder mit einem weiteren Stockwerk für eine Waldschützenwohnung aufzubauen und die Arbeiten im Wege schriftlicher Submission in Akkord zu geben; sie betragen nach dem Ueberschlag:

- die Grab- und Maurer-Handarbeit 443 M.
- Ziegelwaren 279 M.
- Gypserarbeit samt Material 80 M.
- Schreinerarbeit ohne Holz 193 M.
- Glasarbeit 141 M.
- Schlosserarbeit 302 M.
- Flaschnerarbeit 13 M.

Ueberschlag, Akkordsbedingungen und Zeichnungen können täglich bei Herrn Gutsbesitzer Böding in Schernbach eingesehen werden.

Die Angebote sind schriftlich in Prozenten des Ueberschlagpreises auszudrücken, versiegelt und portofrei mit der Aufschrift „Angebot auf Bauarbeiten“ längstens bis Montag den 2. Mai Nachmittags 2 Uhr an Herrn Böding einzusenden, bei dem zur genannten Stunde die Offerte eröffnet werden, und wobei die Submittenten anwohnen können.

Freudensstadt, 25. April 1881.

Oberamtsbaumeister Pfeifer.

Auf Jacobi wird ein flechtiges ordentliches

Mädchen,

das womöglich schon gedient haben, etwas Kochen verstehen, und besonders auch Liebe zu Kindern haben sollte, bei gutem Lohn nach auswärts gesucht.

Auskunft gibt die Red.

G. Wörner

Zahntechniker

ist Samstag den 30. d. M. im Gasthof zum Waldhorn in Altenteitag zu sprechen, Specialität Einsetzen künstlicher Zähne, Reinigen und Plombieren der Zähne, Fülfe gegen Zahnschmerz.

Zeichenpapier

empfiehlt B. Kiefer.

Altenteitag. Dankagung.



Während ihrer langen Krankheit durfte meine liebe Frau so viele liebevolle Theilnahme erfahren, daß ich mich gedungen fühle hierfür, sowie für die sehr zahlreiche Begleitung beim Begräbnisse und die herzlichen trostreichen Worte des Herrn Stadtpfarrer Mezger am Grabe, meinen besten Dank zu sagen.

Der trauernde Gatte: Jakob Weller.

Altenteitag.

Nächsten Samstag (30. d. M.) Nachmittags 5 Uhr wird in meiner Schule eine

Lehrlingsprüfung

stattfinden nebst Vorlage des Gesellenstückes. Die Meldungsfrist wird bis Mittwoch (den 27. d. M.) abgeschlossen. Hiezu erlaube ich mir im Auftrage des Ausschusses die verehrl. h. städtischen Kollegien, die Mitglieder des Gewerbevereins und sonstige Interessenten der Sache freundlichst einzuladen.

Kniefer, Gewerbe-Vereins-Vorstand.

Altenteitag.

Bezugnehmend auf die Bekanntmachung in öffentlichen Blättern, betreffend die Verwilligung von Reiseunterstützungen an Kleingewerbetreibende zum Besuche der Landesgewerbeausstellung, lade ich etwaige Bewerber des hinterp. Bezirks ein, mir ein diesfalliges Gesuch bis nächsten Donnerstag schriftlich einzureichen.

Kniefer, Gewerbe-Vereins-Vorstand.

Goldmann's vegetabilijähes Haarwasser von S. Goldmann & Co.

Breslau, Schuhbrücke No. 36.

Fabrik und chemisch-technisches Laboratorium.

Sicherstes Mittel zur Erhaltung, Wiedererzeugung, und Verschönerung des Haupthaars.

Das Haarwasser wird unter spezieller Leitung, des Erfinders Goldmann hergestellt und ist von Polizei- und Gerichts-Chemikern analysirt und begutachtet.

Dieses Haarwasser wird aus den feinsten Extracten verschiedener Pflanzenarten, die eine anerkannt vortheilhafte und stärkende Einwirkung auf unseren Haarwuchs besitzen, hergestellt.

Zahlreiche Atteste und fast täglich neu einlaufende Dank- und Anerkennungs-Schreiben geben Zeugniß, wie gut sich das Haarwasser bewährt; diese alle anzuführen halten wir nicht für nöthig, denn unser Fabrikat wird sich gleich nach dem ersten Gebrauch von selbst empfehlen.

Der Preis beträgt pro Flacon 3 Mark, durch dessen Billigkeit sich sogar der Unbemittelte bedienen kann. Gebrauchsanweisung ist jeder Flasche beigegeben.

Zu beziehen ist Goldmann's vegetabilijähes Haarwasser in Altenteitag bei B. Kiefer.

Egenhausen.

Empfehlung.

Mein Lager in allen Sorten bestgebrannter

Ziegler-Waaren

bringe zu billigen Preisen empfehend in Erinnerung.

Georg Braun, Ziegler's Wittve.

20 Mark monatlich

Pianinos

ohne Anzahlung.

auf Abzahlung

bei Cassa 10 pCt. Rabatt.

Alte Instrum. werden eingetauscht.

trachtfrei nach jeder Bahnstation kostenlos zur Probe und Ansicht liefert die überall gerühmte und bestempfohlene Fabrik

Weidenlaufer,

Berlin, Dorotheen-Strasse 88.

Preis-Courant sofort gratis und franco.

Redaktion, Druck und Verlag von B. Kiefer in Altenteitag.

Egenhausen.



Kriegerverein.

Bersammlung bei G. Burkhard Sonntag, 1. Mai Mittag 2 Uhr. Bornahme der Wahlen. Ausschuf.

Verloren

ging am Montag von Egenhausen nach Altenteitag ein Medaillon mit silberner Halskette. Der ehrliche Finder wolle dieselbe gegen gute Belohnung im Gasthaus zum Anker abgeben.

Wörnersberg.

Waldverkauf.

Die Unterzeichnete ist gesonnen, ihren etwa 12 Morgen großen Wald bei der mittleren Sägmühle im Jinsbach, Halde genannt, zu verkaufen. Der Wald ist gut bestockt und von vorzüglichem Wachs-thum. Der Verkauf findet am

Dienstag den 3. Mai, Vormitt. 10 Uhr

auf dem Rathhaus dahier statt und sind Liebhaber freundlichst eingeladen.

Anna Maria Klotz.

Nach Vorschrift des Universitäts-Professors Dr. Harless, Königl. Geheim. Hofrath in Bonn, gefertigte:

Stollwerck'sche Brust-Bonbons,

seit 40 Jahren bewährt, nehmen unter allen ähnlichen Hausmitteln den ersten Rang ein.

Gegen Husten und Heiserkeit gibt es nichts Besseres.

Vorräthig à 50 Pf. in versiegelten Packeten in den meisten guten Colonialwaaren-, Drogen-Geschäften und Conditoreien sowie Apotheken, durch Dépôtschilder kenntlich.

Altenteitag.

2400 Mark

werden gegen gesetzliche Sicherheit im hiesigen Bezirk unterzubringen gesucht.

Von wem, sagt die Redaktion.

Altenteitag.



Ein tüchtiger Arbeiter

kann bei mir sofort eintreten. Johs Schuler, Schuhmacher.

Altenteitag.

Schöne Bettfedern

billig bei

J. F. Hindennach.

Gestorben:

Wilhelm August Lauffer, Schullehrer, im Alter von 61 Jahren, 1 Monat, 29 Tagen. BeerDIGUNG: Donnerstag Nachmittags $\frac{1}{2}$ 2 Uhr.

Franfurter Goldkurs vom 26. April 1881.

20-Frankenstücke . M. 16. 16-20
Dufaten 9. 58-62
Dollar in Gold . . . 4. 28
Englische Sovereigns . 20 42-47